

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



19. Jahrgang

Zossen, 25. April 2022

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 25. April 2022

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neu-
hof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Einladung der Jagdgenossenschaft Kallinchen am 21.05.2022 um 17.00 Uhr in der „Fischerei Kallinchen“, Am Strand, 15806 Zossen	3
Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Erweiterungsbereichs der Siedlungsabfalldeponie Schöneicher Plan der Depo- nieklasse II“ im Landkreis Teltow-Fläming in der Stadt Zossen	4-5
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 06.04.2022	6-7
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2022 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG)	8
Bekanntmachungsanordnung der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2022 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG)	9
Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturforum Dabendorf	10-17
Anlage zur Benutzung- und Entgeltordnung für das Kulturforum Dabendorf	18-19
Bekanntmachungsanordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturform Dabendorf der Stadt Zossen	20
Einladung der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/ Zesch am 27.05.2022 um 19.00 Uhr im Forsthaus Zesch, Am Dorfplatz 11, 15806 Zossen	21
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Wünsdorf am 01.04.2022	22-23
Bekanntmachung des gefassten Beschlusses zum Reinertrag der Jagd der Jagdgenossenschaft Zossen am 06.04.2022	24

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Jagdgenossenschaft Kallinchen Der Jagdvorstand

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kallinchen

am Sonnabend, 21.05.2022, um 17.00 Uhr

in der „Fischerei Kallinchen“ Am Strand, 15806 Zossen

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeindlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Kallinchen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung zur Tagesordnung
5. Jahresbericht des Jagdvorstandes
6. Finanzbericht des Kassenführers für die Jahre 2020/2021 und 2021/2022
7. Bericht der Rechnungsprüfer für die Jahre 2020/2021 und 2021/2022
8. Bericht des Jagdpächters
9. Antrag des Jagdpächters auf Verlängerung des Pachtvertrages (läuft am 31.03.2023 aus), für den Vertragszeitraum 01.04.2023 bis 31.03.2035
10. Diskussion zu den Berichten
11. Vortrag zur Berechnung des Reinertrages für die Jahre 2020/2021 und 2021/2022
12. Beschlussfassungen:
 - Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenwartes für die Wirtschaftsjahre 2020/2021 und 2021/2022
 - Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2020/2021 und 2021/2022
 - Abstimmung zum Antrag des Jagdpächters auf Verlängerung
13. Sonstiges
 - Feststellung des Wirtschaftsplanes 2022/2023

Hinweis: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei Vertretung eines Mitgliedes durch einen Bevollmächtigten, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Gez.

M. Raschemann
Vorsitzender

Stadt Zossen, den 25.04.2022

**Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Erweiterungsbereichs der Siedlungsabfalldeponie Schöneicher Plan der Deponieklasse II“
im Landkreis Teltow-Fläming in der Stadt Zossen**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Gemeinde Zossen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

Durchführung einer Online-Konsultation vom 05.05.2022 bis 06.06.2022

Im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Erweiterungsbereichs der Siedlungsabfalldeponie Schöneicher Plan“ der Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR wird ab

Donnerstag, 05. Mai 2022
bis einschließlich Montag, 06 Juni 2022

in Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt (LfU), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam eine Online-Konsultation durchgeführt.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Aufgrund der wegen der COVID-19-Pandemie geltenden Beschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus hat das LfU als genehmigende Behörde im Rahmen der möglichen Ermessensentscheidung die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) beschlossen.

Die Teilnahmeberechtigten werden gemäß § 5 Absatz 3 PlanSiG über die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde (LfU) geben.

Die zur Teilnahme an der Online-Konsultation erforderlichen Zugangsdaten übermittelt das LfU postalisch an die Teilnahmeberechtigten. Die Zugangsdaten ermöglichen den Zugriff auf die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen. Die Online-Konsultation ist gemäß § 68 Absatz 1 VwVfG nicht öffentlich. Anderen Personen als den teilnahmeberechtigten Personen und Stellen und ihren Vertretern ist der Zugriff auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht gestattet.

Teilnahmeberechtigten, die bis zum 28.04.2022 noch keine Benachrichtigung durch das LfU erhalten haben, wenden sich bitte umgehend an die Behörde, sofern eine Teilnahme an der Online-Konsultation gewünscht ist.

Die Online-Konsultation wird gemäß den Vorgaben des § 5 Abs. 4 Satz 2 PlanSiG durchgeführt.

Den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten stehen die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in einem Dokument zur Online-Konsultation für den Zeit-

raum der Online-Konsultation auf der Internetseite des LfU, <https://lfu.brandenburg.de> unter folgendem Pfad zur Verfügung:

Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen > Abfallrecht Genehmigungen > Erörterungstermine im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens > Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Erweiterungsbereichs der Siedlungsabfalldeponie Schöneicher Plan der Deponieklasse II

In dem Dokument zur Online-Konsultation befindet sich die Gegenüberstellung der Erwidernngen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, den Einwendungen der Verbände und den privaten Einwendungen.

Unter demselben Pfad werden für den Zeitraum der Online-Konsultation die Antragsunterlagen erneut zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Die zur Teilnahme Berechtigten haben die Gelegenheit, sich vom 05.05.2022 bis einschließlich 06.06.2022 schriftlich oder elektronisch zu den Erwidernngen zu äußern (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Referat T 16 „Obere Abfallbehörde“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke; Email-Adresse: t16@lfu.brandenburg.de).

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme wird das LfU die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente sowie die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 Planungssicherstellungsgesetz).
- Die durch Ihre Teilnahme an der Online-Konsultation entstehenden Kosten, auch die für einen Bevollmächtigten, werden nicht erstattet.
- Hinweis zum Datenschutz: Das LfU verarbeitet und speichert die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Behörde erforderlichen Daten, dies gilt insbesondere auch für die über die allgemein zugänglichen Kommunikationswege (E-Mail, Telefon, Post) übermittelten Daten. Nähere Informationen hierzu finden sie unter: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf>.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <https://lfu.brandenburg.de/info/eroerterungstermine> sowie auf der Webseite <https://www.zossen.de/>.

*gez. Wiebke Sahin-Schwarzweiler
Stadt Zossen*

.....
(Siegel/ Unterschrift)



21. April 2022

Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

am 06.04.2022

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
039/22	<p>Einführung eines Ratsinformationssystems für die gewählten Mitglieder der städtischen Gremien (Digitalisierung Sitzungsdienst)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Einführung und Nutzung eines Bürger- und Ratsinformationssystems, welches auf dem Programm Allris basiert.</p>
140/21/01	<p>Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturforum Dabendorf</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturforum Dabendorf
033/22	<p>Beschlussaufhebung und Grundlagenbeschluss zur Gründung einer städtischen Eigengesellschaft (GmbH) zum Betrieb der Mensa an der Gesamtschule Dabendorf</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ziffer 5 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 071/13 vom 23.10.2013 wird aufgehoben, soweit darin die Bewirtschaftung der Mensa der Gesamtschule Dabendorf auf eine Kapazität von 500 Schülern begrenzt wurde.2. Der Beschluss Nr. 006/19 vom 08.05.2019 wird aufgehoben.3. Die Bewirtschaftung der Mensa der Gesamtschule Dabendorf soll durch eine zu gründende städtische Eigengesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erfolgen.4. Die Hauptverwaltungsbeamtin wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen durchzuführen, um die Errichtung dieser Eigengesellschaft vorzubereiten, insbesondere einen Gesellschaftsvertrag für die zu gründende Gesellschaft auszuarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

5. Die externe Essenversorgung der Gesamtschule Dabendorf wird bis zur Benutzung der eigenen Küche in der Gesamtschule Dabendorf bis zum Ende des Jahres 2022 verlängert.

038/22

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2022 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) in der derzeit gültigen Fassung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) der Stadt Zossen über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

- a) in der vorliegenden Form

032/22

Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Zossener „Fischerstraße“ im neuen Wohngebiet „Wohnen am Schloss“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im neuen Wohngebiet „Wohnen am Schloss“ in der Zossener „Fischerstraße“. Die Zone ist im nordwestlichen Teil des Wohngebietes parallel zum „Nottekanal“ geplant.

Die Ausweisung erfolgt mittels einseitigen Zonenanfangs- und -endschildern, welche in Rohrrahmen montiert werden. Zusätzlich sind zwei Aufpflasterungen im Straßenbereich geplant.

031/22

3. Änderung des Bebauungsplanes 44/03-a „Am Bahnhof“ in Zossen OT Wündorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Der Bebauungsplan 44/03-a „Am Bahnhof“ wird in dem gekennzeichneten Teilbereich geändert und der entsprechende Entwurf (3. Änderung) erarbeitet.
2. Die 3. Änderung erfolgt nach § 13a BauGB im Beschleunigten Verfahren.

gez. Wiebe Sahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2022

über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06 S.158) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 06.04.2022 die folgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen:

§ 1

Öffnungszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen

Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen der Stadt Zossen dürfen am folgenden Sonntag des Jahres 2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, 08. Mai

Frühlingsfest

Sonntag, 11. Dezember

3. Advent mit Weihnachtsmarkt

auf dem Markt- und Kirchplatz

Am 08.05.2022 findet auf dem Marktplatz in Zossen ein Frühlingsfest statt. Hier werden u. a. Modenschau, Storyteller, Lagerfeuer, Musik und Verköstigungen angeboten.

Grund für die Öffnung im Dezember ist der traditioneller Weihnachtsmarkt der Stadt Zossen. Er ist ein kultureller Höhepunkt in der Weihnachtszeit und wird nicht nur von Einwohnern der Stadt Zossen, sondern auch von Besuchern von außerhalb gern angenommen. Damit sind beide Events besondere Ereignisse.

§ 2

Einzuhaltende Gesetze und Verordnungen

(1) Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen aufgrund dieser Verordnung sind die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu beachten. Weiterhin sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten.

(2) Arbeitnehmer/innen dürfen an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den 07.04.2022

gez. Wiebke Şahin- Schwarzweller
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2022 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr.15, S.158) wird gemäß § 3 Abs.3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I S.286) in den jeweils gültigen Fassungen öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 07.04.2022

gez. Wiebke Sahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturforum Dabendorf

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S.288) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Zossen in ihrer Sitzung am 06.04.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Kulturforum Dabendorf ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zossen.
- (2) Die Räumlichkeiten im Kulturforum Dabendorf können für folgende Nutzungszwecke im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten beansprucht werden:
- Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Konzerte, Ausstellungen u.ä)
 - Aus- und Fortbildungszwecke (z.B. Seminare, Tagungen, Vorträge u.ä)
 - Veranstaltungen zur Förderung von heimatgeschichtlichen und gemeinnützigen Zwecken (Aufführungen und Veranstaltungen aller ortsansässigen Vereine u.ä)
 - Messen und Ausstellungen, soweit dies die Räumlichkeiten zulassen
 - Veranstaltungen der Stadt Zossen
 - Private Feierlichkeiten im Rahmen der Kapazitäten
- (3) Es steht
1. allen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Zossen,
 2. allen ortsansässigen Vereinen, sowie gemeinnützigen Organisationen der Stadt Zossen,
 3. allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Zossen, sowie juristischen Personen mit Gewerbesitz innerhalb der Stadt Zossen,
 4. allen natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Gewerbesitz außerhalb der Stadt Zossen

im Rahmen des geltenden Rechts zur Verfügung.

§2 Nutzung und Überlassung

- (1) Mit dem Betreten bzw. der Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen des Kulturforums erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung ausdrücklich an.
- (2) Die Räume und Einrichtungen des Kulturforums können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung an Dritte zum Zwecke der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Nutzungszwecke überlassen werden. Dabei ist der aktuelle Auslastungs- und Veranstaltungsplan zu berücksichtigen. Eine Nutzung für private und/oder kommerzielle Zwecke ist stets als nachrangig gegenüber der Nutzung für öffentliche Zwecke zu bewerten.
- (3) Die Überlassung ist mindestens zwei Wochen vorher durch den Nutzer schriftlich zu beantragen. Im Antrag festzuhalten sind Name und Anschrift des Nutzers, Kontaktdaten, Zweck der Nutzung, sowie der zeitliche Nutzungsrahmen. Kurzfristige Antragstellungen sind mit Ausnahme möglich. Eine Berücksichtigung in die Veranstaltungsplanung kann nicht gewährleistet werden. Auf mündlich oder schriftlich festgelegte Terminreservierungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf Grundlage eines schriftlichen Nutzungsvertrages. Dieser wird zwischen der Stadt Zossen, vertreten durch die Bürgermeisterin, und dem Nutzer geschlossen. Die konkreten Nutzungsbedingungen werden im privatrechtlichen Nutzungsvertrag geregelt.
- (5) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume und Einrichtungen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete, volljährige und namentlich benannte Personen verantwortlich ausgeübt wird.
- (6) Bei der Nutzung des Kulturforums haben Belange der Stadt Zossen zu jederzeit Vorrang. Eine kurzfristige Veranstaltungsabsage kann aus wichtigem Grund je-

derzeit erfolgen und berechtigt nur zum Ersatz der bis zum Absagezeitpunkt nachweislich getätigten Aufwendungen.

§ 3 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass:

- a. Die Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor vermeidbaren Verschmutzungen zu bewahren sind;
- b. Die Räume und Einrichtungen nach Veranstaltung in einem ordentlichen und sauberen Zustand übergeben werden;
- c. Abfälle jeglicher Art selbst und getrennt in den jeweiligen Behältern zu entsorgen sind;
- d. Die Räume und Einrichtungen spätestens innerhalb von zwölf Stunden nach Veranstaltungsende gesäubert und in den ursprünglichen Zustand vor Veranstaltung versetzt sind. Bei Folgeveranstaltungen, welche in die Reinigungsfrist von zwölf Stunden fallen, hat die Reinigung früher zu erfolgen.
- e. Soweit GEMA Gebühren anfallen, meldet der Nutzer dies eigenverantwortlich und führt diese Gebühren direkt ab
- f. Nach Beendigung der Veranstaltung die Verschlussicherheit abgesichert wird
- g. Soweit die Nutzung der Ton-, Video-, Licht-, Rückproanlagen sowie der freien Ton-, Video- und DMX-Leitungen vereinbart wird, ist geeignetes technisch versiertes Personal entsprechend der Einweisung durch Fachpersonal der Stadt Zossen einzusetzen.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt Zossen und/oder Dritten aufgrund der Benutzung entstandenen Personen und Sachschäden unabhängig, ob durch ihn, seinen Besuchern, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder Teilnehmern verursacht.
- (2) Der Nutzer hat die Stadt Zossen von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Alle Beschädigungen sind unverzüglich und ohne Aufforderung dem Hausmeister oder dem Verantwortlichen Sachbearbeiter der Stadtverwaltung Zossen zu melden.

- (4) Bei Beschädigungen der Einrichtung und Ausstattung des Kulturforums ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Die Stadt Zossen ist berechtigt, bei der Entstehung von Beschädigungen, sowie starken Verunreinigungen, die vereinbarte Kautions einzubehalten.
- (5) Die Stadt Zossen ist berechtigt, für die nach Absatz 1 bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/ oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.
- (6) Die Stadt Zossen haftet im Rahmen der gesetzlichen Ansprüche.

§ 5 Hausrecht

- (1) Die Stadt Zossen übt das Hausrecht aus.
- (2) Die zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen können bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung, sowie bei Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen, von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Den Anordnungen und Weisungen ist jederzeit Folge zu leisten.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Kulturforums Dabendorf durch Dritte, sowie damit zusammenhängende Zusatzleistungen, wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die anliegende Entgelttabelle ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Die Stadt Zossen behält sich vor Vorschüsse und/oder Sicherheiten für das zu entrichtende Nutzungsentgelt vom Nutzer zu verlangen. Eine Kautionszahlung ist neben dem Nutzungsentgelt Bestandteil der Nutzungsvereinbarung. Die Höhe wird in der anliegenden Entgelttabelle aufgeführt. Die Kautions wird nach Nutzung und ohne Feststellung der in § 4 Absatz 4 angegebenen Punkte an den Nutzer zurückgezahlt.

- (3) Soweit die vereinbarte Nutzungszeit überschritten wird, ergibt sich ein zusätzliches Nutzungsentgelt aufgrund der dann tatsächlich erfolgten Nutzung pro Stunde. Angefangene Stunden werden dabei auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Die Nutzung der Räume und Einrichtungen für Veranstaltungen der Stadt Zossen, Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen, sowie für Veranstaltung der Schulen und Kitas und für Institutionen mit städtischer Beteiligung, ist kostenfrei.

§ 7 Zahlungspflicht

- (1) Der Nutzer ist zur Zahlung des erhobenen Nutzungsentgelts verpflichtet.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages durch die Stadt Zossen und dem Nutzer und ist 10 Werktage nach Rechnungslegung auf das benannte Konto der Stadt Zossen zu erfüllen.

§ 8 Entgeltermäßigung und entgeltfreie Nutzung

- (1) Eine Ermäßigung des Grundentgeltes wird gewährt in Höhe von
- 15 %** für alle in Zossen ansässigen Nutzer,
 - 15 %** für alle gemeinnützigen Vereine und Körperschaften, wenn durch das zuständige Finanzamt der aktuelle Freistellungsbescheid vorliegt, sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - 50 %** für gemeinnützige Vereine und Körperschaften, die in Zossen ansässig sind, wenn durch das zuständige Finanzamt der aktuelle Freistellungsbescheid vorliegt.
- (2) Die Nutzung ist entgeltfrei, wenn
- a) Diese überwiegend oder ganz im öffentlichen Interesse liegt- d.h. Bürgerinnen und Bürger sich dadurch kostenlos informieren und bilden können, sowie ihre Meinungen und Standpunkte darlegen können (z.B. Bürgerversammlungen)
 - b) Es sich um Informations-, Bildungs- und Festveranstaltungen von Kindereinrichtungen und Schulbildungseinrichtungen mit Sitz in Zossen handelt, die in öffentlicher Trägerschaft sind,
 - c) Diese für Benefizveranstaltungen zugunsten städtischer Einrichtungen und Vereine oder humanitärer Zwecke vorgesehen ist.

- (3) Entgeltfreiheit und Ermäßigung werden nicht für die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen gewährt.

Zusatzleistungen wie eine Brandsicherheitswache und Sonderreinigung werden nach Absprache mit dem Nutzer durch die Stadt Zossen beauftragt und dann direkt durch das beauftragte Unternehmen mit dem Nutzer abgerechnet.

- (4) Im Ermessen der Stadt Zossen liegt die Ermäßigung von bis zu 50 % des ermittelten Grundentgeltes auf Nutzungen, die der kulturellen Unterhaltung von Kindern dienen und bei der ein Eintrittspreis von 3 € (brutto) pro Kind nicht überschritten wird.

§ 9 Vereinssport

- (1) Die Nutzung der Vereinsumkleideräume inklusive der Sanitäreinrichtungen erfolgt für gemeinnützige Vereine und Körperschaften, die in Zossen ansässig sind, wenn durch das zuständige Finanzamt der aktuelle Freistellungsbescheid vorliegt, kostenfrei.

Dies gilt auch für Gastvereine im laufenden Spielbetrieb.

- (2) Eine ordnungsgemäße Reinigung der Vereinsumkleideräume inklusive der Sanitäreinrichtungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit obliegt den Hallen-/Hauswarten.

- (3) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung und Reinigung kann ein zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss aus den Räumlichkeiten erfolgen. Zzgl. behält sich die Stadt Zossen vor, eine geeignete Reinigungsfirma zulasten des Nutzers anzufordern.

§ 10 Erstattung

- (1) Das im Voraus entrichtete Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht realisiert werden kann.

- (2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinem Beauftragten zuzurechnen ist.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung/ Nutzungsentzug

- (1) Bei widerrechtlicher oder nicht satzungsgerechter Benutzung der Räume und Einrichtungen im Kulturforum Dabendorf kann ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss aus den Räumlichkeiten erfolgen (Hausverbot).
- (2) Die Stadt Zossen kann den Nutzungsvertrag fristlos kündigen, wenn:
- a. Öffentliche Interessen dies erfordern;
 - b. Der Nutzer eine vertragswidrige Nutzung der Räume und Einrichtungen vornimmt;
 - c. Der Nutzer gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgelt für das Kulturforum Dabendorf vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt;
 - d. Die Räumlichkeiten ohne schriftliche Zustimmung Dritten überlässt;
 - e. Das Nutzungsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wurde.

§ 12 Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Betrieb des Kulturforums erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung) vom 29.11.2005, der Unfallverhütungsvorschrift für Veranstaltungsstätten, sowie der gesetzlichen Brandschutzvorschriften.
- (2) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Stadt Zossen ist als Träger des Brandschutzes verpflichtet, die notwendige Brandsicherheitswache auf Kosten des Nutzers zu stellen, sofern der Nutzer dieser Verpflichtung nicht selbst genügt.
- (3) Der Leiter der Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungswege erforderlich sind.
- (4) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit behält sich die Stadt Zossen den Einsatz von zusätzlichem Ordnungspersonal zu Lasten des Nutzers vor.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung *im Amtsblatt der Stadt Zossen* in Kraft.

Datum, 07.04.2022

gez. Wiebke Sahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Fassung vom 16.11.2021

Anlage zur Benutzung- und Entgeltordnung

Entgelttabelle für die Benutzung des Kulturforums Dabendorf:

Raum/ Einrichtung inkl. Gemeinschaftsbereiche	Kautions gesamt	Benutzungsentgelt bis	
		4 Stunden (Grundpreis)	Preis pro Stunde
Saal 1	20 % je Modulgrundpreis; mindestens 200,00 EUR	200,00 EUR	45,00 EUR
Saal 2		350,00 EUR	78,75 EUR
Bühne		250,00 EUR	56,25 EUR
Bühnentechnik inkl. Regiebrücke		nach Vereinbarung	
Küche 1		300,00 EUR	67,50 EUR
Küche 2		300,00 EUR	67,50 EUR
Cafeteria		100,00 EUR	22,50 EUR
Bandproberaum 1		70,00 EUR	15,75 EUR
Bandproberaum 2		70,00 EUR	15,75 EUR
Sportsbar		200,00 EUR	45,00 EUR

Eine Veranstaltung wird pro Nutzer auf maximal 15 Stunden berechnet.

Eine Veranstaltung ist auf 24 Stunden begrenzt.

Folgeveranstaltungen an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen werden mit 50 % rabattiert.

Der Grundpreis für 4 Stunden pro Modul wird bei jeder Buchung fällig.

Die Inanspruchnahme der Bühnentechnik inklusive Regiebrücke kann nach einer Einweisung durch technisches Personal genutzt werden.

Zeiten für den Auf- und Abbau, sowie für eventuelle Proben zählen zur Nutzungszeit.

Im Entgelt enthalten sind folgende Leistungen (nach vorheriger Bekanntgabe und Absprache):

- Vorherige Raumbegehung
- Bestuhlung
- Technische Ausstattung
- Nutzung der Sanitäreinrichtungen
- Ansprechpartner für die organisatorischen Ablauf/ Notfälle

Für die Nutzung der bezeichneten Räume wird eine Kautionshöhe von 20 % auf den benannten Grundpreis der jeweiligen Module, mindestens aber 200,00 EUR verlangt, welche dem Nutzer nach Veranstaltung ausgehändigt wird, sofern keine Beanstandungen hinsichtlich Sauberkeit und Inventar zu verzeichnen sind.

Eine Nutzung der Wettkampfkegelbahn ist nur durch bzw. in Zusammenarbeit mit dem ansässigen Kegelverein möglich. Anfragen und Vereinbarungen sind mit der Stadt Zossen im Voraus zu klären.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturform Dabendorf der Stadt Zossen wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 140/21/01 am 06.04.2022 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 07.04.2022

gez. Wiebke Sahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin



**Jagdgenossenschaft Lindenbrück / Zesch
Der Vorstand**

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lindenbrück / Zesch

am Freitag, den 27. Mai 2022, um 19.00 Uhr

**im Forsthaus Zesch, Am Dorfplatz 11
15806 Zossen GT Zesch am See**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/ Zesch gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht aus den Pachtbezirken
5. Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2020/2021 und 2021/2022 und Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
6. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes
7. Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern für die Geschäftsjahre 22/23 und 23/24
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
9. Verjährung fälliger Auskehransprüche aus dem Jagdjahr 2018/2019 und 2019/2020
10. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022/2023

☞ Hinweis: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei Vertretung eines Mitgliedes durch einen Bevollmächtigten, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Gez.
H.Kiwitt
Vorsitzender

*Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Der Vorstand*

Wünsdorf, den 08.04.2022

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wünsdorf vom **01.04.2022** fasste folgende Beschlüsse:

Top 5. Verwendung des Reinertrages des Jj. 2021/ 2022

Abstimmungsergebnis: einstimmig :

Der Reinertrag des Jj. 2021/ 2022 wird ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt als Überweisung.

Dafür ist die Bankverbindung dem Vorstand mit zuteilen.

Top 6. Verwendung des verjährten Auskehranspruch Jj 2017 / 2018

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Betrag des Auskehranspruch des Jagdjahres 2017/ 2018 wird ausgezahlt für die Jahresabschlußveranstaltung im Jagdjahr 2022/2023

Top 7. Haushaltplan Jj 2022/ 2023

Abstimmungsergebnis: einstimmig :

Der vorliegende HHP des Jj. 2022/ 2023 ist bestätigt.

Top 8. Entlastung Kassiererin

Abstimmungsergebnis: einstimmig : Die Kassiererin ist entlastet.

Top 9. Entlastung Vorstand

Abstimmungsergebnis: einstimmig : Der Vorstand ist entlastet.

Top 10. Abstimmung über den Wahlleiter

Der Vorsitzende Wolfgang Sieloff erklärt sich bereit Wahlleiter zu sein.

Abstimmungsergebnis : einstimmig : W. Sieloff ist der Wahlleiter.

Top 11. Wahl zur Besetzung der fehlenden Funktionsträger.

Frau Gesner erklärt sich bereit für die Stellvertretung 2. Beisitzerin .

Abstimmungsergebnis : einstimmig :

Top 12 Bekanntgabe des Wahlergebnis :

Frau Gesner nimmt die Wahl als Stellvertretung 2. Beisitzerin an.

Die Wahl der fehlenden Funktionsträger wird zur Mv der Jg Wünsdorf 2022 / 2023 vertagt.

Top 13 Abstimmung über eine Jahresendveranstaltung Jj 2022 / 2023

Abstimmung über den Vorschlag „Dampferfahrt in Berlin „

Abstimmungsergebnis : einstimmig : Die Organisation übernimmt der Vorstand.

Die Niederschrift ist im vollen Wortlaut von jedem Jagdgenossen in der Zeit
vom 01.05.2022 bis zum 30.05.2022 beim Jagdvorsteher einzusehen.

In dieser Zeit sind Widersprüche schriftlich möglich.

Voranmeldung bitte unter Tel. : 033702-20480 oder 0172 2897662

Der Vorstand
Wolfgang Sieloff
Vorsitzender

Heiko Ostwald
1. Beisitzer

Wilfried Meier
2. Beisitzer

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zossen

Die Jagdgenossenschaft Zossen hat auf der Genossenschaftsversammlung am 06.04.2022 folgenden Beschluss zum Reinertrag der Jagd gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 wird nicht ausgezahlt.“

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

Der Reinertrag der Jagdnutzung wurde aus dem Jagdjahr

- 2019/2020 mit 2,63 €/ha
- 2020/2021 mit 3,02 €/ha
- 2021/2022 mit 2,83 €/ha

jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

Es wurde beschlossen, aus dem nicht ausgezahlten Reinertrag der Jagdnutzung dem Heimatverein „Alter Krug“ e.V. einen Betrag von 1.000,00 € zu spenden. Darüber hinaus wird ein Projekt zur Kitzrettung gemeinsam mit den Landbewirtschaftern und den Jagdpächtern vorbereitet, hierfür wird ein Betrag von max. 1.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Der Jagdvorsteher
Veiko England
15711 Königs Wusterhausen, Schlossplatz 8.

Ende der Bekanntmachung